

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 22

24. Juni 2020

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Manövermeldung	180
2.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe (Landkreis Straubing-Bogen) für das Haushaltsjahr 2020	181/182
3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe (Landkreis Straubing-Bogen) für das Haushaltsjahr 2020	183/184
4.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe (Landkreis Straubing-Bogen) für das Haushaltsjahr 2020	185/186
5.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	187

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 11.01/2020“ SERE B, Rückführung

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Geiselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt.

Zeit:

22.06. – 26.06.2020

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe
(Landkreis Straubing-Bogen)**

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.212.714,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 929.471,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage -,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Straubing, den 16.06.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister F r a n k Wolfgang
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.06.2020, Aktenzeichen Nr. 51-9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, §4 BekV).

Straubing, den 16.06.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister F r a n k Wolfgang
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe (Landkreis Straubing-Bogen)

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.000.540,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 718.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage -,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Straubing, den 17.06.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister Liebl Andreas
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 29.05.2020, Aktenzeichen Nr. 51-9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, §4 BekV).

Straubing, den 17.06.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister Liebl Andreas
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Irlbachgruppe**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe
(Landkreis Straubing-Bogen)**

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.495.460,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 534.693,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage -,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Straubing, den 17.06.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

gez.

.....
Bürgermeister Krä Manfred
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.06.2020, Aktenzeichen Nr. 51-9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, §4 BekV).

Straubing, den 17.06.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

gez.

.....
Bürgermeister Krä Manfred
Verbandsvorsitzender

E I N L A D U N G

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

Donnerstag, 02. Juli 2020, 15.30 Uhr,
im großen Sitzungssaal im Landratsamt Straubing-Bogen

stattfindenden 3. Verbandsversammlung 2020 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

T a g e s o r d n u n g

(öffentlicher Teil)

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 23.04.2020**
2. **Neubau Jugendwohnhaus;**
 - a) Entscheidung über die Bauweise
 - b) Vorstellung des Raumprogramms und Beantragung der schulaufsichtlichen Genehmigung
3. **Digitalisierung an den beruflichen Schulen und FOS/BOS;**
 - a) Sachstand Förderprogramm „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachräume an berufsqualifizierende Schulen“ - Anlage
 - b) Sachstand Förderprogramm „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ und Entscheidung über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln ab dem Jahr 2021
 - c) Entscheidung über die Mittelverteilung für das „Sonderbudget Leihgeräte“
 - d) Personalkapazitäten IT-Unterstützung und Systembetreuung
4. **Berufsschulverband Straubing-Bogen;**

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Berufsschulverband Straubing-Bogen - Anlagen
5. **Mitteilungen und Anfragen**

L a u m e r
Landrat und Verbandsvorsitzender